

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00047 vom 16. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00047 du 16 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00047 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

A.____, geboren 1942, bezog eine Altersrente der Z.____ - Pensionskasse. Am 20. Oktober 2018 verstarb die Versicherte. Mit Schreiben vom 14. November 2018 teilte die Z.____ -Pensionskasse X.____, geboren 1942, Ehemann von A.____ sel.,

mit, dass er die Wahl zwischen einer Ehegattenrente von Fr. 920.-- pro Monat und einer einmaligen Kapitalleistung in der Höhe von Fr. 101'051.-- habe

(Urk. 2/3). Am 20. Januar 2019 verstarb X.____. Mit E-Mail vom 22. Januar 2019

(Urk. 2/5) stellte Y.____, Tochter und Alleinerbin von X.____ sel. (vgl. Erbschein des Bezirksgerichts Dietikon vom 26. April 2019, Urk. 4), bei der Z.____ -Pensionskasse ein Gesuch um Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung. Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 teilte die Z.____ -Pensionskasse Y.____ mit, dass das Gesuch nicht

innerhalb der Frist von drei Monaten seit dem Tod von A.____ sel.

eingereicht worden sei. Infolgedessen habe

X.____ sel. Anspruch auf eine Ehegattenrente der Z.____ -Pensionskasse (Urk. 11). Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 ersuchte Y.____

die

Z.____ -Pensionskasse um nochmalige Prüfung des Gesuchs

(Urk. 2/6). Mit Schreiben vom 1. März 2019 beantwortete die

Z.____ -Pensionskasse das Gesuch abschlägig (Urk. 2/7).

E. 1.1

Stirbt eine aktive, invalide oder pensionierte versicherte Person, so hat ihr Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenleistung, sofern er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 35 Abs. 1 des Vorsorgereglements 2012 der Beklagten). Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Todestag der versicherten Person. Sie ist lebenslänglich bis zum Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person zahlbar (Art. 35 Abs.

E. 1.2

Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung).

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Dass eine nicht gewährte Frist unter bestimmten Voraussetzungen wiederhergestellt werden kann, entspricht einem allgemeinen Grundsatz, weshalb die Fristwiederherstellung auch zulässig ist, wenn das Gesetz sie nicht vorsieht (vgl. BGE 108 V 109).

Krankheit kann nach der Rechtsprechung ein unverschuldetes Hindernis sein, sofern sie derart ist, dass sie den Rechtsuchenden oder seinen Vertreter davon abhält, innert der Frist zu handeln oder dafür einen Vertreter beizuziehen. Dem zufolge dauert das Hindernis nur solange an, als der Betroffene wegen seiner körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung weder selbst die Rechtshandlung vornehmen noch einen Dritten beauftragen kann, wobei im zweiten Fall erforderlich ist, dass der Betroffene trotz seiner Beeinträchtigung die Notwendigkeit einer Vertretung überhaupt wahrnehmen kann. Sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, entweder selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, hört das Hindernis auf, unverschuldet zu sein (BGE 119 II 86 E. 2). 2.

E. 2

Satz 1 und 2

des Vorsorgereglements). Anstelle einer Ehegattenrente kann eine Kapitalleistung verlangt werden. Das entsprechende Gesuch muss innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden (Art. 35 Abs.

E. 2.1

Die Klägerin brachte zur Begründung ihrer Klage vor, dass es sich bei der Drei-monatsfrist von Art. 35 Abs.

E. 2.2

Die Beklagte machte demgegenüber geltend, dass der Anspruch auf Kapitalleistung nie entstanden sei. X. sel. habe kein Gesuch um Kapitalleistung gestellt, obwohl er Kenntnis von den formalen Anforderungen (Regelung im Vorsorgereglement und Schreiben vom 14. November 2018) gehabt habe und das Gesuch selbst oder mit Hilfe seiner Tochter hätte stellen können. Ein Anspruch auf Kapitalleistung

habe daher nicht mittels Universalzession auf die Klägerin übergehen können. Sollte das Gericht wider Erwarten davon ausgehen, dass die Klägerin als Erbin des hinterbliebenen Ehegatten zwischen Kapitalleistung und Rente wählen könnte, wäre ein entsprechendes Gesuch verspätet eingegangen. Nach dem klaren Wortlaut sei eine Kapitalleistung innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten Person zu verlangen. Ansonsten bestehe Anspruch auf eine Rente (Urk. 10 Rz. 24; vgl. auch Urk. 19).

E. 3

des Vorsorgereglements, wo nach das Gesuch um Kapitalleistung innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden muss, und des Umstandes, dass eine Vorsorgeeinrichtung ein berechtigtes Interesse daran hat, innert nützlicher Frist zu wissen, welche Vorsorgeleistung sie auszurichten hat und ob ein Ehegatte neu Rentenbezieher

ist, ist hier von einer Verwirkungsfrist auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_196/2018 vom 20. Juli 2018 E. 2.1) . Dass es sich um eine Ordnungsfrist handeln soll, deren knappes Verpassen keine Folgen zeitigt, vermag nicht zu überzeugen. Bei Ordnungsfristen handelt es sich in der Regel um Fristen, welche die Behörden zu beachten haben. Dass im Vorsorgereglement ausdrücklich erwähnt sein müsste, dass es sich um eine Verwirkungsfrist handelt bzw. dass nach Ablauf dieser Frist nur noch eine Rente ausgerichtet wird (Urk. 1 S. 4) , ist unzutreffend. Der entsprechende Hinweis auf die Dreimonatsfrist wurde im Schreiben vom 14. November 2018 sodann zwar tatsächlich in einer etwas kleineren Schrift grössse verfasst als der übrige Teil des Schreibens. Auch die betreffende Passage ist jedoch noch gut leserlich und findet sich zudem direkt unter dem Feld, das anzukreuzen ist, wenn die Kapitalleistung gewünscht wird.

Unter diesen Umständen konnte dieses Schreiben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nur so verstanden werden , dass ein allfälliges Gesuch um Kapitalleistung zwingend

innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten Person einzureichen war.

E. 3.1

Mit Schreiben der Beklagten vom 14. November 2018 wurde X.____

sel. aufgefordert , zwecks Abklärung eines allfälligen Anspruchs auf eine Ehegattenleistung seine AHV-Nummer, das Geburtsdatum und eine persönliche Zahladresse mitzuteilen . Im Weiteren erklärte die Beklagte, dass anstelle einer Ehegattenrente eine Kapitalleistung verlangt werden könne.

Er werde deshalb gebeten, das Doppel dieses Schreibens ergänzt an die Beklagte zu retournieren. Die Detailinformationen seien dem beigelegten Informationsblatt zu entnehmen. X.____ sel. konnte auf dem Schreiben vom 14. November 2018

anzukreuzen, ob er eine Ehegattenrente (Fr. 920.-- pro Monat) oder eine einmalige Kapitalleistung (Fr. 101'051.--) wünsche. Dies unter Hinweis darauf, dass das Gesuch für eine Kapitalleistung innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden müsse (Urk. 2/3). Die sem Schreiben lag Art. 35 Abs.

E. 3.2

Die mit Schreiben vom 14. November 2018 (Urk. 2/3) gesetzte Frist, innert derer X.____ sel. der Beklagten das Gesuch um Kapitalleistung hätte einreichen müssen , lief am 21. Januar 2019 ab (drei Monate nach dem Tod von A.____ sel. am 20. Oktober 2019; der 20. Januar 2019 war ein Sonntag, weshalb die Frist am nächstfolgenden Werktag ablief ; vgl. Art. 78 Abs. 1 des Obligationenrechts). Da die Klägerin das betreffende Gesuch erst mit E-Mail vom 22. Januar 2019 (Urk. 2/5) stellte, hat sie diese Frist – wenn auch knapp - nicht gewahrt.

E. 3.3

Aus den Berichten des B.____ vom 28. November 2018 (Urk. 2/4a) und der C.____ vom 29. November 2018 (Urk. 2/4b) sowie der Rechnung des Pflegezentrums des

D.____ vom 5. Februar 2019 (Urk. 2/4c) geht hervor , dass X.____ sel. unter einer Krebserkrankung (Erstdiagnose März 2018) im Endstadium litt, welcher er am 20. Januar 2019 erlag. Vom 5. November 2018 bis zum 20. Januar 2019 war er durchgehend hospitalisiert.

Im an die Beklagte gerichteten E-Mail vom 22. Januar 2019 erklärte die Klägerin, dass sie sich auf das Schreiben vom 14. November 2018 beziehe, welches an ihren Vater adressiert gewesen sei. Ihr Vater habe sie damals über dieses Schreiben informiert und auch erwähnt, dass er das Gesuch um eine einmalige Kapitalleistung stellen wolle (anstelle der Ehegattenrente). Seine Wahl für die Kapitalauszahlung habe er ihr gegenüber damit begründet, dass die

für ihn aufgrund des länger andauernden Krankheitsverlaufs (Krebs im Endstadium) und den dadurch entstandenen Kosten (unter anderem mehrwöchiger Spitalaufenthalt und Pflegeheim mit Intensivpflege) eine grosse Unterstützung und Erleichterung bedeuten würde. Ihr Vater sei leider am 20. Januar 2019 im Pflegeheim D.____ gestorben. In seinen persönlichen Unterlagen habe sie nun das Schreiben vom 14. November 2018 gefunden und festgestellt, dass ihr Vater das Gesuch noch nicht ausgefüllt und auch noch nicht an die Beklagte retourniert habe (Urk. 2/5).

E. 3.4

Aufgrund dieser Ausführungen der Klägerin im E-Mail vom 22. Januar 2019

ergibt

sich, dass X.____

sel. das Schreiben der Beklagten vom 14. November 201

E. 3.5

Unter diesen Umständen erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob ein nicht ausgeübtes Wahlrecht betreffend Kapitalleistung einer Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Universalsukzession auf einen Erben übergeht.

Die Klage erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Orlando Rabaglio - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

E. 8

erhalten, verstanden und gegenüber der Klägerin erklärt hat, dass

er sich für die Kapitalleistung entschieden habe.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass X.____ sel. die Klägerin zudem am 18. Dezember 2018 schriftlich zur Vertretung im Zusammenhang mit dem Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV bei der Gemeinde E.____

ermächtigte (Urk. 2/5), muss davon ausgegangen werden, dass es ihm trotz seiner schweren Krankheit und den Klinik- und Heimaufenthalten auch

möglich und zumutbar gewesen wäre, die Klägerin zu beauftragen,

bei der Beklagten innert der mit Schreiben vom 14. November 2018 gesetzten Frist bis zum 21. Januar 2019

die Kapitalleistung

zu

verlangen. Eine schriftliche Vollmacht wäre zur Fristwahrung im Übrigen nicht erforderlich gewesen. Die Voraussetzungen für eine allfällige Fristwiederherstellung sind

nicht erfüllt (vgl. E. 1.2). Das Gesuch der Klägerin um Kapitalleistung

hat demnach als verspätet zu gelten. Inwiefern die Beklagte mit der Ablehnung dieses Gesuchs überspitzt formalistisch und rechtsmissbräuchlich gehandelt haben soll, ist nicht ersichtlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.